

## Sportgerichtssitzung – Automobilsport

### Urteile vom 15.08.2023

das Sportgericht des DMSB in der Besetzung

1. Rechtsanwalt Harald Schmeyer, Vorsitzender Richter
2. Rechtsanwalt Volker Weingran, Beisitzender Richter
3. Karl-Heinz Stegner, Beisitzender Richter

### **SG 12/23**

#### **URTEIL:**

1. Der Betroffene wird national und international bis zum 31.12.2023 gesperrt.
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 verhängt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

#### **Begründung:**

##### Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 51. ADAC TotalEnergies-24h Rennen auf dem Nürburgring, 18.05. - 21.05.2023 teilgenommen.

Um 4:41 Uhr kam es in Höhe des Pfostens 178 zu einem schweren Unfall zwischen der Startnummer 54 und der Startnummer 118. Die Startnummer 54 wurde vom Betroffenen gefahren. Beide Fahrer wurden verletzt und mussten im Krankenhaus behandelt werden.

Nach Auswertung des Videos aus dem Fahrzeug des Betroffenen kamen die Sportkommissare vor Ort zu dem Ergebnis, dass der Betroffene den Unfall verursacht hat.

Die Sportkommissare vor Ort verhängten gegen den Betroffenen eine Geldstrafe in Höhe von EUR 3.000,00.

Der Betroffene selbst hat sich zu der Angelegenheit im Nachhinein geäußert und eingeräumt, dass er das langsamere, vor ihm fahrende Fahrzeug, mit der Startnummer 118 überholen wollte, obwohl an dieser Stelle das Überholen aufgrund enger Streckenverhältnisse sehr schwierig gewesen sei. Der Betroffene hat zugegeben, dass er darauf gehofft hat, dass das vorausfahrende Fahrzeug ihn sehen und entsprechend Platz machen würde.

Das Sportgericht hat das vorliegende Video ebenfalls in Augenschein genommen und ausgewertet.

Aus dem Video ergibt sich, dass das vorausfahrende Fahrzeug mit der Startnummer 118 seine Fahrspur gehalten hat, keine missverständlichen Zeichen zum Überholen gegeben hat, sondern „sein Rennen gefahren ist“.

Der Betroffene hat dann in seiner Stellungnahme vom 11.08.2023 auch ausgeführt, dass er das vorausfahrende Fahrzeug bereits relativ früh erkannt hat und auch erkannt hat, dass das Fahrzeug wesentlich langsamer war als das eigene Fahrzeug. Er räumt weiterhin ein, dass an der Unfallstelle die Strecke sehr eng ist, die Sicht eingeschränkt ist und ohne Mitwirken des Vorausfahrenden ein risikoloses Überholen nicht mehr möglich ist.

Der Betroffene hat weiterhin angegeben, dass das vorausfahrende Fahrzeug keine Blinker gesetzt habe und auf seiner Rennlinie geblieben ist. Der Betroffene gab an, dass kurz vor dem Zusammenstoß das vorausfahrende Fahrzeug die Ideallinie verlassen habe.

Wegen des weiteren Sachvortrages wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Vorliegend hat der Betroffene einen schweren vermeidbaren Unfall verursacht und dadurch gegen die Vorschriften des ISG, Anhang L, Kapitel IV 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 des DMSB-Rundstreckenreglements erfüllt.

Nach Auswertung der OnBoard-Aufnahmen ist das Sportgericht zu der Überzeugung gekommen, dass der Betroffene die Kollision grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dies ergibt sich aus den OnBoard-Aufnahmen aber auch insbesondere der Einlassung des Betroffenen selbst.

Der Betroffene hat insoweit ausgeführt, dass er bereits von weitem das langsamere Fahrzeug mit der Startnummer 118 gesehen habe. Er hat weiterhin eingeräumt, dass es ihm durchausbewusst gewesen ist, dass an der Stelle, an der er dann auf das vorausfahrende Fahrzeug aufgelaufen ist, sehr schwierig ist zu überholen, enge Streckenverhältnisse herrschen und dass noch bei eingeschränkter Sicht ein Überholen an dieser Stelle nur mit Mitwirken des Vorausfahrenden risikolos möglich ist.

Der Betroffene konnte sich dementsprechend nicht darauf verlassen, dass das vorausfahrende Fahrzeug ihm gerade an dieser Stelle bereitwillig Platz macht, da auch das vorausfahrende Fahrzeug sich im Renntempo bewegt hat.

Es wäre durchaus möglich gewesen dieses Fahrzeug völlig risikolos an einer nachfolgenden Stelle zu überholen. Stattdessen hat der Betroffene versucht an einer nahezu unmöglichen Stelle an dem vorausfahrenden Fahrzeug vorbeizukommen. Es kam dabei zu einem folgenschweren Unfall, bei dem insbesondere der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeuges schwer verletzt worden ist. Dass der Betroffene Vorsicht an der besagten Stelle hat walten lassen, ist nicht anzunehmen, da der Zusammenstoß mit einer derartigen Wucht passiert ist, dass das vorausfahrende Fahrzeug nahezu bis zur B-Säule eingedrückt war.

Das Verhalten des Betroffenen ist um so unverständlicher, als es sich bei dem Betroffenen um einen Profi-Rennfahrer handelt, der durchaus öfter mit solchen Überholsituationen konfrontiert wird und daher wissen muss, dass an unmöglichen Stellen einfach nicht gefahrenlos überholt werden kann.

Das Sportgericht erachtet daher die aus dem Tenor ersichtliche Strafe als ausreichend und angemessen.

Das Sportgericht hat den Eindruck gewonnen, dass der Betroffene entweder unter hohem Leistungsdruck gestanden hat und damit eine erhöhte Risikobereitschaft vorhanden war oder der Betroffene mit der Fahrsituation völlig überfordert gewesen ist.

Um dem Betroffenen sein Fehlverhalten deutlich vor Augen zu führen und ihm vor allen Dingen mitzuteilen, dass die Fahrweise als äußerst gefährlich einzustufen ist, erachtet das Sportgericht die Verhängung der Suspendierung für erforderlich und angemessen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

**SG 13/23**

**Urteil:**

1. Der Betroffene wird national und international für zwei NLS Veranstaltungen bis zum 30.09.2023 gesperrt.
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.500,00 verhängt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

**Begründung:**

**Zum Sachverhalt**

Der Betroffene hat am 18.-21.05.2023 an der Veranstaltung 51. ADAC TOTALENERGIES – 24H Nürburgring teilgenommen.

Um 19:05:22 wurde bei Streckenposten 79 der Code 60 aktiviert. Die Code 60-Zone reichte vom Posten 79 bis zum Posten 81.

Bei dem Posten 79 passierte der Betroffene mit einer Geschwindigkeit von 66.0 km/h, den Posten 80 mit 71 km/h und den Posten 81 mit 144 km/h.

Von den Sportkommissaren ist der Vorfall vor Ort bewertet worden und die Sportkommissare haben den Betroffenen disqualifiziert und die DPN eingezogen und gegen das Fahrzeug des Betroffenen eine Zeitstrafe in Höhe von 7min 32s verhängt.

Der Betroffene selbst hat sich zu dem Vorfall geäußert und in seinem Schreiben vom 21.06.2023 dahingehend geäußert, dass er zu Beginn der Code 60-Zone mit der richtigen Geschwindigkeit gefahren sei. Nach passieren der Unfallstelle habe er gesehen, dass die Straße frei war und der Betroffene glaubte die grüne Flagge gesehen zu haben und habe dementsprechend sein Fahrzeug beschleunigt. Der Betroffene hat in seinem Schreiben vom 21.06.2023 den Fehler eingeräumt.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

**Entscheidungsgründe**

Vorliegend ist ein Verstoß gegen die Fahrregeln, insbesondere den Fahrregeln bei Aktivierung der Code 60-Zone gegeben. Der Betroffene hat zwar bei Beginn der Code 60-Zone annähernd die vorgeschriebene Geschwindigkeit gehalten, dann jedoch sein Fahrzeug derart beschleunigt, dass er noch vor Ende der Code 60-Zone bei Posten 81, eine Geschwindigkeit von 144 km/h gefahren ist.

Waren die Verstöße bei Posten 79 und 80 noch als gering zu bezeichnen, war der Verstoß bei Posten 81 sehr erheblich.

Aufgrund des vom Sportgericht entwickelten Regelstrafenkatalog war gegen den Betroffenen daher eine Sperre zu verhängen und ein Bußgeld in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auszusprechen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

**SG 14/23**

**Urteil:**

1. Der Betroffene wird national und international für zwei NLS Veranstaltungen bis zum 30.09.2023 gesperrt.
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von EUR 2.500,00 verhängt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

**Begründung:**

**Zum Sachverhalt:**

Der Betroffene hat am 18.05.2023 an der Veranstaltung 51. ADAC TOTALENERGIES – 24H Nürburgring teilgenommen.

Um 21:00:10 wurde beim Streckenposten 19 doppelt geschwenkte gelbe Flagge gezeigt. Diesen Posten passierte der Betroffene um 21:15:52 mit 156 km/h.

Um 20:59:14 wurde bei Posten 20 ebenfalls die doppelt geschwenkte Flagge gezeigt, den der Betroffene um 21:15:53 mit 147 km/h passiert hat. Um 20:59:17 wurde bei Posten 21 Code 60 aktiviert und der Betroffene hat diesen Posten mit 128 km/h passiert. Um 20:57:53 wurde bei Posten 22 Code 60 aktiviert und der Betroffene hat diesen Posten um 21:15:56 mit 125 km/h passiert.

Die Vorfälle wurden vor Ort von den Sportkommissaren untersucht und geahndet. Gegen das vom Betroffenen geführte Fahrzeug wurde ein später Start aus der Boxengasse an der Durchfahrt der Startgruppe sowie eine 180 Sekunden Stop-and-Go-Strafe verhängt. Der Betroffene selbst ist vom Wettbewerb disqualifiziert worden und die DPN des Betroffenen wurde eingezogen.

Wegen des weiteren Sachvortrages wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

**Entscheidungsgründe**

Vorliegend ist ein Verstoß gegen die Fahrvorschriften bei doppelt geschwenkter gelber Flagge sowie Code 60 gegeben.

Insbesondere sind vorliegend vier Verstöße festzustellen, da der Betroffene die bei Posten 19 gezeigte gelb geschwenkte Flagge mit einer Geschwindigkeit von 156 km/h passiert hat und bis zum Posten 20 an dem ebenfalls die doppelt geschwenkte gelbe Flagge gezeigt wurde, nicht nennenswert verringert hat, da er den Posten 20 noch mit einer Geschwindigkeit von 147 km/h passiert hat. Die sich dann anschließenden Verstöße gegen Code 60 sind gravierend, da er den Posten 21 mit 128 km/h und den Posten 22 mit 125 km/h passiert hat. Die bedeutet, dass der Betroffene weder bei doppelt geschwenkter gelber Flagge mit angemessener Geschwindigkeit gefahren ist noch die Code 60-Zone überhaupt beachtet hat.

Das Sportgericht kann daher nicht umhin die aus dem Tenor ersichtliche Strafe gegen den Betroffenen auszusprechen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

SG 18/23

### Urteil:

4. Der Betroffene wird bis zum 30.09.2023 national und international suspendiert.
5. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von EUR 2.500,00 verhängt.
6. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

### Begründung:

#### Zum Sachverhalt:

Der Betroffene hat am 08.07.2023 am ROWE 6 Stunden ADAC Ruhr-Pokal-Rennen auf dem Nürburgring teilgenommen.

Um 12:56 Uhr kam es zu einer Kollision ausgangs des Streckenabschnittes Schwalbenschwanz mit der Startnummer 666. Zu diesem Zeitpunkt war in diesem Streckenabschnitt eine Code 60-Zone angezeigt, die eindeutig und gut sichtbar war.

Und an Missachtung der Code 60-Zone ist der Betroffene sehr schnell auf das vor ihm fahrende Fahrzeug aufgelaufen, hat eine davor doppelt geschwenkte gelbe Fahne übersehen und ist mit dem vor ihm abbremsenden vorausfahrenden Fahrzeug kollidiert. Gegen den Betroffenen ist vor Ort von den Sportkommissaren eine Sportstrafe verhängt worden, nach der dieser um 10 Startplätze in der Startaufstellung für das Rennen zurückversetzt worden ist.

Der Betroffene selbst hat sich sowohl bei den Sportkommissaren als auch in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 19.07.2023 zu dem Vorfall geäußert. Der Betroffene hat angegeben, dass er im Streckenabschnitt Schwalbenschwanz direkt hinter dem vor ihm rausfahrenden Fahrzeug gefahren sei und sich auf einen Überholvorgang auf dieses Fahrzeug konzentriert habe. Die doppelt geschwenkten gelben Flaggen habe er am rechten Fahrbahnrand gesehen und auch den Bereich des kleinen Karussells. In etwa Mitte des kleinen Karussells habe er die weitere Strecke einsehen können und festgestellt, dass diese frei gewesen sei. Gleichwohl habe er sich so positioniert, dass er ungehindert hätte überholen können - sobald eine grüne Flagge geschwenkt worden wäre. Das an dieser Stelle gezeigte Code 60-Schild habe er übersehen.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen Art. 13. 3 Rundstreckenreglement des DMSB 2023 in Verbindung mit dem ISG Anhang IV 2 d und Art. 20 Abs. 4 DMSB Veranstaltungsreglement gegeben.

Der Betroffene hat, trotz doppelt geschenkter gelber Flaggen, die er auch gesehen hat, zu einem Überholvorgang angesetzt und dabei auch noch das Code 60-Schild übersehen. Die vor ihm fahrenden Fahrzeuge haben den Anweisungen folgen geleistet und ihr Fahrzeug

entsprechend abgebremst, was der Betroffene jedoch nicht mehr bzw. zu spät realisiert hat, so dass es zu einer Kollision gekommen ist.

Den Verstoß räumt der Betroffene auch in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 19.07.2023 selbst ein, in dem er ausgeführt hat, dass er bereits im Streckenabschnitt Schwalbenschwanz die am rechten Fahrbahnrand geschwenkten doppelt gelben Flaggen gesehen habe. Das Code 60-Schild sei für ihn völlig überraschend gewesen. Er habe dieses Schild übersehen.

Damit ist ein eindeutiger Flaggenverstoß gegen die Fahrregeln bei Einrichtung einer Code60-Zone gegeben. Letztendlich ist es durch die Missachtung der doppelt geschwenkt gelben Flaggen und des Code 60-Schildes dann zu einer für den Betroffenen vermeidbaren Kollision gekommen.

Aus den vorgenannten Gründen ersieht das Sportgericht die aus dem Tenor ersichtlichen Strafen angemessen und ausreichend.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Betroffene.

SG 20/23

## URTEIL:

1. Der Betroffene wird verwarnt.
2. Der Betroffene wird von der Veranstaltung ADAC Racing Weekend – DEKRA Lausitzring (GTC Race) disqualifiziert. Der Veranstalter wird angewiesen, für das Rennen Gran Turismo Cup Race (GTC Race) – GT Sprint am 03.-04.06.2023 auf dem Lausitzring eine neue Entwertung, ohne den Betroffenen, zu erstellen.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

### **Begründung:**

#### **Zum Sachverhalt:**

Der Betroffene hat am 03.-04.06.2023 an der Veranstaltung ADAC Racing Weekend – DEKRA Lausitzring und dort an dem Rennen Gran Turismo Cup Race (GTC Race) – GT Sprint teilgenommen.

Im Verlaufe des Rennens des Gran Turismo Cup ist es zu einer Safetycar-Phase gekommen. Im Verlauf der Safetycar-Phase hat der Betroffene dann das vor ihm vorausfahrende Fahrzeug (führendes Fahrzeug) sowie das Safetycar überholt.

Aufgrund dieses Verstoßes ist gegen den Betroffenen eine 90 Sek Zeitstrafe von den Sportkommissaren verhängt worden.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat sich der Betroffene dahingehend geäußert, dass er angegeben hat, er habe die Anweisung zum Überholen von seinem Team erhalten. Für ihn sei die Situation nicht eindeutig gewesen.

In einer Stellungnahme des Teams vom 18.07.2023 wurde ausgeführt, dass es im Rahmen der Safetycar-Phase zu einer Mitteilung der Rennleitung gekommen sei, indem es hieß, dass alle Fahrzeuge bis zur Startnummer 8 das Safetycar überholen dürften. Was allerdings übersehen worden ist war die Korrektur dieser Meldung der Rennleitung dahingehend, dass nur noch ausgeführt worden ist, dass bis zur Startnummer 2 überholt werden dürfe.

Der Bewerber teilte mit, dass ihm diese Korrektur nicht mehr aufgefallen sei. Er habe nur noch nach neuen Meldungen Ausschau gehalten.

Wegen des weiteren Sachvortrages wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe**

Vorliegend ist ein Verstoß gegen die Safetycar-Regeln, insbesondere Art. 11 Rundstreckenreglement des DMSB 2023 gegeben.

In Art. 11 Abs. 5 sind die Ausnahmetatbestände geregelt, unter denen ein Safetycar überholt werden darf.

Keiner dieser Tatbestände war vorliegend gegeben. Damit liegt ein Verstoß gegen die Safetycar-Regeln vor.

Selbst wenn man unterstellt, dass es für eine kurze Zeit seitens der Rennleitung eine falsche Anweisung gegeben haben soll, die, wie der Bewerber selbst eingeräumt hat nur nach wenigen Sekunden bereits korrigiert worden ist, hätte man dies dem Fahrer mitteilen müssen. Da für den Betroffenen selbst die Situation unklar gewesen ist, hätte er auf gar keinen Fall, das Safetycar ohne entsprechende Anweisung aus dem Safetycar überholen dürfen.

Das Sportgericht erachtet daher die aus dem Tenor ersichtliche Strafe für angemessen und ausreichend.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

**SG 21/23**

**Urteil:**

7. Der Betroffene wird verwarnt.
8. Der Betroffene wird von der Veranstaltung ADAC Racing Weekend – DEKRA Lausitzring (GTC Race) disqualifiziert. Der Veranstalter wird angewiesen, für das Rennen Gran Turismo Cup Race (GTC Race) – GT Sprint am 03.-04.06.2023 auf dem Lausitzring eine neue Entwertung, ohne den Betroffenen, zu erstellen.
9. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

**Begründung:**

**Zum Sachverhalt:**

Der Betroffene hat am 03.-04.06.2023 an der Veranstaltung ADAC Racing Weekend – DEKRA Lausitzring und dort an dem Rennen Gran Turismo Cup Race (GTC Race) – GT-Sprint teilgenommen.

Im Verlaufe des Rennens des Gran Turismo Cup ist es zu einer Safetycar-Phase gekommen. Im Verlauf der Safetycar-Phase hat der Betroffene dann das vor ihm vorausfahrende Fahrzeug (führendes Fahrzeug) sowie das Safetycar überholt.

Aufgrund dieses Verstoßes ist gegen den Betroffenen eine 90 Sek Zeitstrafe von den Sportkommissaren verhängt worden.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat sich der Betroffene dahingehend geäußert, dass er angegeben hat, er habe die Anweisung zum Überholen von seinem Team erhalten. Für ihn sei die Situation nicht eindeutig gewesen.

In einer Stellungnahme des Teams vom 18.07.2023 wurde ausgeführt, dass es im Rahmen der Safetycar-Phase zu einer Mitteilung der Rennleitung gekommen sei, indem es hieß, dass alle Fahrzeuge bis zur Startnummer 8 das Safetycar überholen dürften. Was allerdings übersehen worden ist war die Korrektur dieser Meldung der Rennleitung dahingehend, dass nur noch ausgeführt worden ist, dass bis zur Startnummer 2 überholt werden dürfe.

Der Bewerber teilte mit, dass ihm diese Korrektur nicht mehr aufgefallen sei. Er habe nur noch nach neuen Meldungen Ausschau gehalten.

Wegen des weiteren Sachvortrages wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

**Entscheidungsgründe**

Vorliegend ist ein Verstoß gegen die Safetycar-Regeln, insbesondere Art. 11 Rundstreckenreglement des DMSB 2023 gegeben.

In Art. 11 Abs. 5 sind die Ausnahmetatbestände geregelt, unter denen ein Safetycar überholt werden darf.

Keiner dieser Tatbestände war vorliegend gegeben. Damit liegt ein Verstoß gegen die Safetycar-Regeln vor.

Selbst wenn man unterstellt, dass es für eine kurze Zeit seitens der Rennleitung eine falsche Anweisung gegeben haben soll, die, wie der Bewerber selbst eingeräumt hat nur nach wenigen Sekunden bereits korrigiert worden ist, hätte man dies dem Fahrer mitteilen müssen. Da für den Betroffenen selbst die Situation unklar gewesen ist, hätte er auf gar keinen Fall, das Safetycar ohne entsprechende Anweisung aus dem Safetycar überholen dürfen.

Das Sportgericht erachtet daher die aus dem Tenor ersichtliche Strafe für angemessen und ausreichend.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

